

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 27. Juli 2011

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[*Produktname einfügen:* •]
Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise:	4
A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	7
1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	7
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	7
II. Identität der Geschäftsführer	8
III. Zusammenfassung der Finanzinformationen	8
1. Ertragslage	8
2. Vermögens- und Kapitalstruktur	9
3. Prüfung der Finanzinformationen	10
4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	11
5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	11
IV. Informationen zur Garantin	11
V. Zusammenfassung der Risikofaktoren	13
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	13
2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	13
3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	14
VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten	17
VII. Zusätzliche Angaben	20
B. RISIKOFAKTOREN	21
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	21
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	21
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	22
II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	23
III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	25
1. Zertifikate und deren Funktionsweise	25
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	27
a) Closed End-Zertifikate	27
b) Open End-Zertifikate	28
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	28
a) Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)	29
b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag	29
c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag	29
d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	30
e) Zertifikate mit Partizipationsfaktor	30
f) Zertifikate mit Managementgebühr	30
g) Korridor-Zertifikate	31
h) Alpha-Zertifikate	31
4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte	31
a) Zertifikate bezogen auf Aktien	31
b) Zertifikate bezogen auf Indizes	31
c) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe	32
d) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	34
e) Zertifikate bezogen auf Fondsanteile	35

f) Zertifikate bezogen auf einen Korb	38
5. Preisbildung von Zertifikaten	39
6. Zertifikate mit Währungsrisiko	39
7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen, Mistrade	40
8. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungs- bestimmungen.....	41
9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	42
10. Inanspruchnahme von Kredit.....	42
11. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	43
12. Einfluss von Nebenkosten	43
13. Angebotsgröße.....	43
14. Sonstige basiswertspezifische Risiken	43
C. SONSTIGE INFORMATIONEN	44
I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	44
II. Beratung	44
D. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	45
E. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	46
I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	46
II. Bereithaltung des Prospekts	46
F. GARANTIE.....	47
I. Art und Anwendungsbereich der Garantie	47
II. Angaben über die Garantin.....	47
III. Einsehbare Dokumente.....	48
G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	49
I. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	49
II. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen.....	65
III. Tabellen	75
IV. Zertifikatsbedingungen.....	78
Unterschriftenseite	133

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 16. Juni 2011	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	45
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale, Paris, vom 13. Juli 2011 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	48
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 55 bis 92 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 06. Juli 2006 f�r Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	49
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 56 bis 100 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 04. Juli 2007 f�r Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen /	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	49

<p>Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen</p>		
<p>Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 71 bis 120 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 01. Juli 2008 f�r Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main</p>	<p>49</p>
<p>Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 66 bis 118 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 01. Juli 2009 f�r Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main</p>	<p>49</p>

<p>Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren/ Dividenden</p>		
<p>Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 68 bis 122 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 16. Juli 2010 f�r Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main</p>	<p>49</p>

Per Verweis werden in diesen Basisprospekt lediglich die oben genannten Zertifikatsbedingungen der oben genannten Basisprospekte der Soci t  G n rale Effekten GmbH aufgenommen. Die Emittentin erkl rt, dass die nicht aufgenommenen Teile entweder f r den Anleger nicht relevant sind oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2010 hat die Gesellschaft insgesamt 16.235 (im Vorjahr 11.150) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im

Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen Kapitalmarkt, einem der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

II. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Herr Günter Happ, Fliesen, und Herr Jean-Louis Jégou, Frankfurt am Main. Mit Wirkung zum 6. April 2009 wurde Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, als Geschäftsführer abberufen und Herr Jean-Louis Jégou als Geschäftsführer ernannt. Des Weiteren wurde Frau Jeanette Plachetka, Köln, und Herr Achim Oswald, Frankfurt am Main, Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Herr Jean-Louis Jégou sind über die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

III. Zusammenfassung der Finanzinformationen

1. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2010 TEUR	2009 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus				
Options- und Zertifikategeschäften	12.438.304	23.792.345	-11.354.041	-52
Aufwendungen aus				
Options- und Zertifikategeschäften	<u>- 12.438.304</u>	<u>-23.792.345</u>	<u>11.354.041</u>	52
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	318	298	20	7
Personalaufwand	<u>-174</u>	<u>-215</u>	<u>41</u>	-19
Betriebsergebnis	<u>144</u>	<u>83</u>	<u>61</u>	74
Finanzergebnis	-4	-2	-2	>100
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>140</u>	<u>81</u>	<u>59</u>	73
Ertragsteuern	<u>-46</u>	<u>-24</u>	<u>-22</u>	92
Jahresergebnis	<u><u>94</u></u>	<u><u>57</u></u>	<u><u>37</u></u>	65

Im Jahr 2010 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Options-scheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 7.372.359 (im Vorjahr TEUR 11.202.883).

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (siehe Gewinn- und Verlustrechnung der Société Générale Effekten GmbH für das Jahr 2010) Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 5.065.945 (im Vorjahr TEUR 12.589.462).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Börsenkosten.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen.

Vermögen	31.12.2010		31.12.2009		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	60.242.512	86	35.678.762	82	24.563.750
Sonstige Vermögensgegenstände	9.518.218	14	7.628.270	18	1.889.948
Flüssige Mittel	0	0	184	0	-184
	69.760.730	100	43.307.216	100	26.453.514
Aktive latente Steuern	1	0	0	0	1
	69.760.731	100	43.307.216	100	26.453.515
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	514	0	421	0	93
Rückstellungen	238	0	125	0	113
Verbindlichkeiten	69.759.979	100	43.306.670	100	26.453.309
	69.760.731	100	43.307.216	100	26.453.515

Die Forderungen resultieren in Höhe von Mio. EUR 49.359 aus mit der Société Générale, Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus sind in den Forderungen Treuhandvermögen in Höhe von Mio. EUR 10.882 und aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 1 enthalten. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission von Zertifikaten im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio. EUR 9.518 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten (Mio. EUR 49.359), Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten (Mio. EUR 10.882) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von Mio. EUR 9.518.

3. Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2009 (vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2010 (vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen.

5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2010 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.

IV. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;

- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

	2010	2009	Änderung	
	<i>In Euro Mio.</i>			
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	26.418	21.730	+21,6%	+20,1%*
Betriebsaufwand	(16.545)	(15.766)	+4,9%	+4,3%*
Brutto-Betriebsergebnis	9.873	5.964	+65,5%	+58,4%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(4.160)	(5.848)	-28,9%	-30,8%*
Betriebsergebnis	5.713	116	x49,2	x24,0%*
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	11	711	-98,5%	
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	119	15	x7,9	
Abschreibungen auf den Goodwill.....	1	(42)	NM	
Ertragsteuern.....	(1.542)	308	NM	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	4.302	1.108	x3,9	
<i>davon Minderheitsbeteiligungen</i>	385	430	-10,5%	
Nettoergebnis.....	3.917	678	x5,8	x4,8*
Aufwendungen/Ertrags-Verhältnis (<i>Cost/Income Ratio</i>) ¹	62,6%	72,6%		
Durchschnittliches zugeteiltes Kapital	36.642	30.245	+21,2%	
ROE² nach Steuern	9,8%	0,9%		
Basel II Tier 1 ratio**	10,6%	10,7%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen der Konzernstruktur und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse, ohne Asset Management nach der Gründung von Amundi.

** Spiegelt nicht zusätzliche Mindest-Kapitalanforderungen in 2010 wider (die Basel II Anforderung kann nicht weniger als 80% der CAD (Capital Adequacy Directive) Anforderung sein).

¹ "Cost/Income Ratio" steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Das Cost/Income Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

V. Zusammenfassung der Risikofaktoren

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- **Kreditrisiko:** Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- **Marktrisiko:** Verlustrisiko resultierend aus Preisänderungen der Marktprodukte, der Volatilität und risikoübergreifender Wechselwirkungen.
- **Betriebsrisiko:** Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Risiko des Investmentportfolios:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischen Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die

aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.

- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welche von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammen.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko, dass die Anforderungen der Gruppe für Bargeld oder Sicherheiten nicht eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.

Durch die Versicherungstochtergesellschaften der Gruppe ist diese auch einer Vielzahl an Risiken, die mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind, ausgesetzt.

Durch die spezialisierten Finanzdienstleistungsdivisionen der Gruppe, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form von Leasing Tochtergesellschaften, ist diese einem Restwert- risiko ausgesetzt (der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags ist geringer als erwartet).

3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere

Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Auszahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags verbriefen, hängt dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts (der „**Basiswert**“) ab. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der Auszahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzpreis des Basiswerts (**Basispreis**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht; d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstbetrag** ist der Auszahlungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einem **unbedingten Mindestbetrag** entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag (anteiliger oder vollständiger Kapitalschutz).

Bei Zertifikaten mit **bedingtem Mindestbetrag** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums, der Zertifikate erfüllt wird.

Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **physische Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen kann. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Zertifikate können ferner sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der

Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine von vornherein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Außerdem können Open End-Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber an in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungsterminen ausgestattet sein.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen

Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.**

Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Zertifikate steuerliche Konsequenzen ergeben können.

VII. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2009 und 2010 der Société Générale Effekten GmbH.

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Anleger sollten beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die folgenden:

Die Gruppe ist tätig in Geschäftszweigen, Märkten oder Regionen, welche eine Reihe von Risiken hervorrufen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachprüfbarem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den ihrem Kerngeschäft innewohnenden Risiken ausgesetzt.

Ihre Geschäftsergebnisse wurden in der Vergangenheit, und können in der Zukunft weiterhin wesentlich durch viele Faktoren beeinflusst werden, einige werden unten detaillierter diskutiert; dazu gehören: die politischen, ökonomischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die Verfügbarkeit und Kosten von Finanzmitteln, die Liquidität der weltweiten Märkte; die Höhe und Volatilität von Aktienkursen, Rohstoffpreisen, Zinssätzen, Währungswerten, anderen Märkten und Indizes, die technologischen Veränderungen und Entwicklungen, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Inflation, die Stabilität und Solvenz von Finanzinstituten und anderen Unternehmen sowie die Anlegerstimmung und -vertrauen in die Finanzmärkte. Angesichts der Diversität und den Änderungen in den Aktivitäten der Gruppe lassen sich die Risiken in die folgenden Risikokategorien einordnen, von denen jede eine nachteilige Wirkung auf ihr Ergebnis haben kann:

- **Kreditrisiko** (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie aus Verbriefungsgeschäften. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko verstärkt werden, welches durch ein großes Ausgesetztsein zu vorhandenen Risiken zu einem oder einigen Vertragspartnern oder zu einer oder mehrerer gleichwertiger Gruppen an Vertragspartnern entsteht.
- **Marktrisiko:** Verlustrisiko resultierend aus Preisänderungen der Marktprodukte, der Volatilität und risikoubergreifender Wechselwirkungen. Diese Veränderungen beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Veränderungen in den Wechselkursen, Anleihepreisen und Zinssätzen, Wertpapier- und Rohstoffpreisen, Derivatepreisen und Preisen aller anderen Vermögenswerte, wie zum Beispiel Immobilien.

- **Betriebsrisiken** (einschließlich buchhalterischer und ökologischer Risiken): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Risiko des Investmentportfolios:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welche von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammen. Strukturelle Zins- und Währungsrisiken stammen von gewerblichen Aktivitäten und Transaktionen, die durch den Corporate Center der Gruppe eingegangen sind (Transaktionen beinhalten Eigenkapital, Investments und Anleiheemissionen).
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko, dass die Anforderungen der Gruppe für Bargeld oder Sicherheiten nicht eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.

Durch die Versicherungstochtergesellschaften der Gruppe ist diese auch einer Vielzahl an Risiken, die mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind, ausgesetzt. Diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegsakte).

Durch die spezialisierten Finanzdienstleistungsdivisionen der Gruppe, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form von Leasing Tochtergesellschaften, ist diese einem Restwertrisiko ausgesetzt (der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags ist geringer als erwartet). Jede dieser Risiken kann wesentlich nachteilig das Geschäft der Gruppe, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten und die finanzielle Lage beeinflussen.

III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanacewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performance-

berechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Basispreises, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf eine Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer

Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikats-

bedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End-Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des

Auszahlungsbetrags modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstbetrag ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstbetragsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestbetrag entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor (teilweiser oder vollständiger Kapitalschutz). Zertifikate mit einem unbedingten Mindestbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen. Wird eine solche Barriere während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in den Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden.

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Fall unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann ein solcher Partizipationsfaktor zwei oder mehrere verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsfaktor) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsfaktor) des Basiswerts entspricht oder eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Barriere erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

f) Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen u.a. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am

Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Korridor-Zertifikate

Bei Korridor-Zertifikaten besteht das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen bzw. Überschreiten und / oder Erreichen bzw. Unterschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere automatisch in einen Verlust umschlagen kann.

h) Alpha-Zertifikate

Bei Alpha-Zertifikaten werden die Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte zueinander in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist hier dann nicht die absolute Wertentwicklung eines Basiswerts, sondern die Wertentwicklung des Basiswerts zu dem verglichenen Basiswert (die sog. „relative Performance“). Dies kann zur Folge haben, dass selbst beispielsweise bei positiver Wertentwicklung des Basiswerts die relative Performance negativ ist, sofern der verglichene Basiswert eine noch positivere Wertentwicklung aufweist.

[i) [Risiken, die sich aus einem modifizierten Auszahlungsbetrag ergeben würden: •]]

4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte

a) Zertifikate bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbriefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Zertifikate bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegen-

satz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter

Die Zertifikate können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden Zertifikats geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Zertifikate behandeln.

[*Weitere spezifische Risiken für nicht anerkannte Finanzindizes: •*]

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

c) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann

auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

d) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate in der Tabelle 1 und 2 genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

[Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Basiswert durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.][*andere Bestimmung zur Ermittlung des Roll-Over bzw. des Roll-Over-Tags: •*]

[Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis.][*andere Anpassungsregelung: •*]

Sofern die Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet wird, erfolgt für Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

e) Zertifikate bezogen auf Fondsanteile

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Zertifikate hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikats führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikats auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Zertifikatsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikats durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes

Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entlehnten Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Als Tracking Error wird die Differenz zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Basiswertes bezeichnet. In der Praxis ist eine 100-prozentige Übereinstimmung von ETF und Basiswert sehr schwierig, weil beispielsweise in einem Index auch Ausschüttungen wie Dividenden oder Bezugsrechte mit einfließen, die im Fondsdepot nicht berücksichtigt werden, oder auch umgekehrt, dass also der Index keine Dividenden berücksichtigt, der ETF jedoch schon. Sofern hier die Differenz des ETFs negativ ist, wäre dies entsprechend nachteilhaft für

den Zertifikatsinhaber. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF aufliegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Zertifikate führen kann.

f) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbrechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

[g) [Zertifikate bezogen auf [weiterer besonderer Basiswert (innerhalb des in diesem Basisprospekts vorgegebenen Rahmens): •]]

5. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für

den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass

während Anpassungsphasen und Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. Preisbildung von Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

8. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die

Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein

Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

11. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

12. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten informieren.

13. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern.

14. Sonstige basiswertspezifische Risiken

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese als „Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte“ in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift *„IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTS-BEDINGUNGEN - 1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten – m) Angaben zu den Basiswerten“* dargestellt.

C. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

D. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 16. Juni 2011 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

E. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

F. GARANTIE

I. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 27. Juli 2011 für Zertifikate garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's Rating: A+¹) (Stand: 27. Juli 2011) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 27. Juli 2011 für Zertifikate werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

II. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte

¹ S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig. S&P hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Eine Registrierung von S&P ist bisher nicht erfolgt.

Registrierungsformular der Société Générale vom 13. Juli 2011 in englischer Sprache verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Garantin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

III. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 27. Juli 2011 für Zertifikate.

G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu dem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 27. Juli 2011 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

Einbezogen zum Zwecke der Aufstockung werden ferner gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz die auf den Seiten 55 bis 92 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 06. Juli 2006 sowie die auf den Seiten 56 bis 100 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 04. Juli 2007 sowie die auf den Seiten 71 bis 120 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 01. Juli 2008 enthaltenen Zertifikatsbedingungen und die auf den Seiten 66 bis 118 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 01. Juli 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen sowie die auf den Seiten 68 bis 122 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 16. Juli 2010. Im Falle der Aufstockung und der Einbeziehung der genannten Seiten der jeweiligen Basisprospekte werden die Zertifikatsbedingungen dieses Basisprospekts ersetzt.

I. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [,] [bzw.] [Indizes] [,] [bzw.] [Edelmetallen] [,] [bzw.] [Buntmetallen] [,] [bzw.] [Rohstoffen] [,] [bzw.] [Wechselkursen] [,] [bzw.] [Future Kontrakten] [,] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [,] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Zertifikate**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die

„**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

[Die Société Générale Bank & Trust, 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, RCS Luxemburg B 6061 ist die Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg.] [●]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. [Ausgabebetrag] [bzw.] [Zeichnungsfrist], anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

[Der Ausgabebetrag][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen [Ausgabepreise][Verkaufspreise] sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise: ●] [Der [Mindest][Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. [Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.] [Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung].] [Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.] [●] Die Zertifikate [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zu [●][Berechnungstage [vor dem]] [finalen] [Bewertungstag] ([börslich und]außerbörslich) erworben werden. Der [●] [finale] [Bewertungstag] ist in [§ 3 Abs. (2)] [(●)] der Zertifikatsbedingungen bestimmt. [Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: ●.]

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Wahrung der Wertpapieremission

Die Wahrung der Wertpapieremission ist [Euro][●].

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind [jeweils] in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfanglich bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem [jeweiligen] Inhabersammelzertifikat zu, die in ubereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle: ●*] ubertragen werden konnen. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gema den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle: ●*] und unterliegt daruber hinaus keiner bestimmten Methode.

[Ferner sind die Zertifikate in [*weitere Angebotslander: ●*] bei [*weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]*] hinterlegt.]

8. Borsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einfuhrung der Zertifikate in den [Freiverkehr][regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der ● [Segment ●].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] ● Zertifikaten gehandelt werden konnen. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierborse.] [Die Zertifikate sind an keiner Borse notiert.] [*andere Regelung bezuglich der Borsennotierung: ●*]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass [die Socit Gnrale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Dfense (Frankreich),][*anderer Market Maker: ●*] unter gewohnlichen Marktbedingungen im [borslichen und] auerborslichen Sekundarmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse [bzw. hinsichtlich der ubereinstimmung von auerborslichen und borslichen Kursen fur die Zertifikate]. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundarmarkt: ●*]

10. Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Verffentlichung in mindestens einem uberregionalen Pflichtblatt der Borse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulassig – auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●]].][*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

[*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern: ●*]

11. Steuern und Abgaben

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland:*

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Werden die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Zertifikaten, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: [27. Juli 2011] [●]). [Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.] [●]

Diese Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.] [●]

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in der Republik Österreich:*

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in Österreich

Die Informationen stellen lediglich allgemeine steuerliche Hinweise dar und zeigen einen kurzen Überblick der steuerlichen Aspekte in Zusammenhang mit den in diesem Prospekt angebotenen Produkten. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die steuerliche Behandlung der Zertifikate kann je nach Ausgestaltung der Wertpapiere und der steuerlichen Situation des Anlegers jederzeit Änderungen gegenüber den in diesem Prospekt angeführten Ausführungen unterliegen. Die Ausführungen stellen die zum 27. Juli 2011 geltende österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung im Zuge von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung beziehungsweise durch die Auslegung der Finanzverwaltung ändert.

Keinesfalls ersetzt dieser Hinweis die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Es wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen des steuerberatenden

Berufes über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte umfassend beraten zu lassen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen für Zertifikate nach Rechtslage vor und nach dem Budgetbegleitgesetz 2011, kundgemacht am 30. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 111/2010, dargelegt. Mit diesem Gesetz erfolgt eine grundlegende Änderung des Besteuerungskonzeptes von Kapitaleinkünften, da mit diesem Gesetz beispielsweise auch realisierte Wertsteigerungen aus Verkäufen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten unter das neue Kapitalertragsteuer-Regime fallen.

Besteuerung von Zertifikaten und Hebelprodukten in Österreich

Besteuerung von Zertifikaten

Mit der Ausübung des Zertifikats kann es zu weiteren Anschaffungen und einer damit einhergehenden neuen Steuerpflicht kommen. Steuerliche Auswirkungen der Ausübung des Zertifikats beziehungsweise der physischen Lieferung werden in diesem Kontext nicht behandelt.

Besteuerung vor Budgetbegleitgesetz 2011

Erträge aus Zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2 EStG. Diese führen beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Etwaige Zinsen unterliegen dem KESt-Abzug und bei öffentlich angebotenen Zertifikaten der Endbesteuerungswirkung. Meistens weisen Zertifikate keine laufende Verzinsung auf, das heißt, dass der Ertrag im Tilgungszeitpunkt beziehungsweise im Zeitpunkt des vorzeitigen Verkaufs während der Laufzeit erzielt wird. Besteuert wird in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tilgungsbetrag / vorzeitigen Rückkaufpreis / Einlösungswert / Verkaufserlös und dem Emissions-/Anschaffungspreis / Ausgabewert. Bei Verkauf vor dem Ende

der Laufzeit liegen beim Privatanleger für den Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis und Emissionskurs KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Wenn bei Veräußerung des Zertifikats ein Substanzverlust entsteht, kann dieser bei Realisierung innerhalb der Spekulationsfrist mit positiven Spekulationseinkünften ausgeglichen werden. Wertveränderungen über dem Emissionskurs qualifizieren als KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Kaufen Anleger Zertifikate am Sekundärmarkt unter dem Ausgabewert, unterliegen etwaige Spekulationsgewinne keinem KEST-Abzug. Werden die Zertifikate jedoch innerhalb eines Jahres nach Erwerb veräußert, unterliegen die Spekulationsgewinne der Besteuerung zum normalen Einkommensteuertarif.

Liegt die kuponauszahlende Stelle bei Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 EStG im Inland (Österreich), gelten die Kapitalerträge als im Inland (Österreich) bezogen und unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die kuponauszahlende Stelle gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 EStG ist das Kreditinstitut inklusive österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers ausbezahlt. Werden die Zertifikate nach § 97 Abs. 1 EStG einem unbestimmten Personenkreis angeboten, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch den KEST-Steuerabzug als abgegolten. Gemäß § 93 Abs. 5 EStG unterliegen die Kapitalerträge der Kapitalertragssteuer ohne jeden Abzug.

Nicht im Inland (Österreich) bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG (Forderungswertpapiere) unterliegen nach Maßgabe des § 37 Abs. 8 Z 3 EStG einem besonderen Steuersatz von 25 Prozent. Diese Einkünfte sind in die Steuererklärungen aufzunehmen und die Einkommensteuer gilt, wenn das Forderungswertpapier einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird, mit dem besonderen Steuersatz als abgegolten.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des Kapitalertragsteuerabzuges (§ 95 EStG) beziehungsweise des besonderen Steuersatzes von 25% (§ 37 Abs. 8 EStG) geringer als die Kapitalertragsteuer beziehungsweise der Betrag nach § 37 Abs. 8 EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Körperschaften, bei denen die Kapitalerträge aus Zertifikaten Betriebseinnahmen darstellen, können gemäß § 94 Z 5 EStG eine Befreiungserklärung abgeben und somit den Nichtabzug der Kapitalertragsteuer erwirken. In der Erklärung erklärt der Empfänger dem zum Abzug Verpflichteten, dass die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs erfasst werden. Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dann dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

Besteuerung nach Budgetbegleitgesetz 2011

Mit Einführung des Budgetbegleitgesetz 2011 knüpfen die Besteuerungsfolgen nicht mehr an den Ausgabepreis beziehungsweise Wertänderungen über dem Ausgabepreis an, vielmehr stellt die gesamte Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis einen steuerpflichtigen Kapitalertrag im Rahmen der Einkünfte aus Derivaten dar. Somit werden auch Gewinne aus der Veräußerung, eines Differenzausgleiches oder einer sonstigen Abwicklung von Zertifikaten, die nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworben werden, mit 25% Kapitalertragsteuer besteuert. Die 1-jährige-Spekulationsfrist entfällt.

Die Rechtslage im Sinne des Budgetbegleitgesetz 2011 sieht Einschränkungen beim Verlustausgleich vor. Ein Verlustausgleich kann ausschließlich auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden. Eine innerperiodische Verrechnung von Veräußerungsverlusten bei Kapitalanlagen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG mit positiven Erträgen aus Einkünften aus Kapitalvermögen ist nur nach Maßgabe der § 27 Abs. 8 Z 1 bis 4 EStG möglich. Verluste aus Zertifikaten können nicht mit laufenden Zinserträgen aus Geldeinlagen, sehr wohl aber mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital, zum Beispiel Zinsen aus Forderungswertpapieren und Dividenden, die unter den besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG fallen, ausgeglichen werden. Ein innerperiodischer Ausgleich von Verlusten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist gemäß § 27 Abs. 8 Z 4 EStG im Privatvermögen nicht möglich. Insoweit eine Verrechnung des Verlustes aus im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen und Derivaten mit anderen Kapitaleinkünften im selben Jahr nicht möglich ist, gehen diese verloren.

Bei im betrieblichen Vermögen gehaltenen Kapitalanlagen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 ist ein Verlustausgleich innerhalb der Einkunftsart möglich. Ein verbleibender Verlustüberhang darf zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkunftsarten verrechnet werden. Ein Ausgleich mit außerbetrieblichen Einkünften und somit auch Kapitaleinkünften im Privatvermögen ist ausgeschlossen

Liegt die depotführende beziehungsweise auszahlende Stelle im Inland (Österreich), gelten die Kapitalerträge als im Inland (Österreich) bezogen und unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Erwirtschaftet der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25%igen KESt-Abzug unterliegen (Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs. 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden. Im Rahmen der Veranlagung kommt es zur Anwendung des besonderen Steuersatzes in Höhe von 25%.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des Kapitalertragsteuerabzuges (§ 95 EStG) geringer als die Kapitalertragsteuer, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss er alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten, Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich

offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten

Besteuerung von Hebelprodukten

Besteuerung vor Budgetbegleitgesetz 2011

Ist das Zertifikat als Hebelprodukt zu klassifizieren, folgt die steuerliche Behandlung der folgenden Betrachtung:

Bei der Einordnung kommt es nach Ansicht der Österreichischen Finanzverwaltung auf den anfänglichen Kapitaleinsatz an. Hebelprodukte können hinsichtlich ihres anfänglichen Kapitaleinsatzes in Bezug auf den zugrunde liegenden Basiswert sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können steuerlich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG oder unter die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG eingeordnet werden.

Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus Hebelprodukten beim Privatanleger zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 27 EStG, welche einem Kapitalertragsteuerabzug von 25% mit Endbesteuerungswirkung oder einem 25%igen Sondersteuersatz im Sinne des § 37 Abs. 8 EStG unterliegen (sofern die Kapitalerträge nicht im Inland (Österreich) bezogen sind). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab „Hebel 5“), dann führen die Erträge aus Hebelprodukten nicht zu Kapitaleinkünften, sondern allenfalls zu einem Spekulationsgeschäft.

Ein Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 EStG kann bei Privatanlegern vorliegen, wenn nach § 30 Abs. 1 Z 1 EStG zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nicht mehr als ein Jahr liegt. Gemäß § 30 Abs. 4 EStG bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn die im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften höchstens 440 Euro betragen. Ein etwaiger Verlust ist nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften werden im Rahmen der Veranlagung zum Steuertarif erklärt und unterliegen einem progressiven Steuersatz von bis zu 50%.

Im Falle des Vorliegens von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG (Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert von mehr als 20%), handelt es sich um ein Forderungswertpapier.

Bei im Inland (Österreich) bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland (Österreich) bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland (Österreich) befindet. Durch den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem. § 97 EStG).

Bei nicht im Inland (Österreich) bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem. § 37 Abs. 8 EStG).

Im betrieblichen Bereich führt die Veräußerung von Hebelprodukten ab einem Kapitaleinsatz von 20% unabhängig von einer Spekulationsfrist bei natürlichen Personen zu einer Veranlagung im Rahmen des progressiven Steuertarifs mit einem Höchstsatz von 50%.

Gemäß Rz 7757a der Österreichischen Einkommensteuerrichtlinien (EStR) hat die kuponanzahlende Stelle grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn, der Emittent weist gegenüber der Österreichischen Kontrollbank gemäß § 12 KMG unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks am österreichischen Markt zu erfolgen. Dies ist bei inländischen Wertpapieren vor Laufzeitbeginn laut Emissionsbedingungen, bei ausländischen Wertpapieren innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponanzahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder – wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen – gem. § 240 Abs. 3 BAO (Bundesabgabenordnung) zu beantragen. Ein Antrag auf Regelbesteuerung zum normalen, progressiven Einkommensteuertarif im Sinne des § 33 EStG ist möglich. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Meldung an die Österreichische Kontrollbank beziehungsweise für eine etwaige KEST-Erstattung.

Besteuerung nach Budgetbegleitgesetz 2011

Durch die Einführung des Budgetbegleitgesetz 2011 entfällt bei Hebelprodukten in Zukunft die Unterscheidung in Einkünfte aus Kapitalvermögen (bis „Hebel 5“) und allenfalls unter Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG fallende Fälle (ab „Hebel 5“). In der Folge unterliegen diese Kapitaleinkünfte dem 25%igen Kapitalertragsteuersatz im Sinne des § 27a EStG und die Einkommensteuer ist, ausgenommen im betrieblichen Bereich, somit abgegolten

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben, unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in

Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Spekulationseinkünfte von Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung haben sind in Österreich nicht zu besteuern, vorausgesetzt, die Einkünfte sind nicht einer inländischen Betriebsstätte beziehungsweise sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen.

Im Falle des grundsätzlichen Vorliegens eines Kapitalertragsteuerabzuges (zum Beispiel kuponauszahlende Stelle in Österreich), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der nicht in Österreich ansässige Anleger seine Ausländereigenschaft nachweist. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KEST beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

Im Falle des Beziehens von Einkünften durch beschränkt steuerpflichtige Anleger, welche in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätten) zuzurechnen sind, unterliegen sie grundsätzlich der selben steuerlichen Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Umqualifizierungsrisiko von Zertifikaten

Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds

Unter Umständen können Zertifikate beziehungsweise Hebelprodukte ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz angesehen werden. Im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gilt jedes, einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Kapitalanlagefonds (§ 42 InvFG). Gemäß Rz 267 der Investmentfondsrichtlinien (InvFR) liegt bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, dann ein Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG vor, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, wenn mehr als fünf Basiswerte zugrunde liegen (InvFR Rz 261).

Nicht als ausländischer Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starren“ oder jederzeit änderbaren Index handelt. (InvFR Rz 267)

Falls das Zertifikat oder das Hebelprodukt als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG angesehen werden, ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen: Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von Investmentfonds nach dem Transparenzprinzip. Den Anlegern werden dabei die steuerlichen Erträge, die der Fonds erzielt, im Zeitpunkt der Ausschüttung und einmal im Jahr für alle steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Ertragsbestandteile (ausschüttungsgleiche Erträge) spätestens vier Monate nach Abschluss des Fondsgeschäftsjahres für steuerliche Zwecke zugerechnet (§ 40 Abs. 2 InvFG). Falls kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt wird beziehungsweise die ausschüttungsgleichen Erträge vom Anleger nicht den österreichischen Steuerbehörden gemeldet werden, handelt es sich um einen „schwarzen Fonds“. Unterbleibt in einem solchen Fall laut § 42 Abs. 2 InvFG ein Nachweis, so wird der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen. Es kommt ein Steuersatz von 25% sowohl für Körperschaften als auch für natürliche Personen zur Anwendung.

Wird ein Kapitalanlagefondsanteil veräußert, so gilt als Kapitalertrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rücknahmepreis (Nettoinventarwert) bei der Veräußerung und dem im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8% des bei Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Die erzielten Erträge sind in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Im Zuge der Einführung des Budgetbegleitgesetzes 2011 ändert sich an der Systematik der jährlichen Besteuerung (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) nichts. Die Steuerbasis der jährlich steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten (Substanzgewinne) wird von derzeit 20% auf Aktien und Derivate auf Aktien stufenweise bis zum Jahr 2014 auf 60% aller im Fonds realisierten Substanzgewinne erhöht.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Österreich

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 20% und ab 1. Juli 2011 eine 35%ige Quellensteuer eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-Quellensteuergesetz angeführten Gebiet hat. Zahlungen an Personen in Drittstaaten (zum Beispiel Schweiz) unterliegen daher nicht der Quellensteuer. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Bei Zinsen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie handelt es sich um alle auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen.

Bei Zertifikaten ist im Rahmen der EU-Quellensteuer zwischen Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Zertifikaten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen. Setzt sich ein Index aus mindestens fünf Emittenten zusammen, handelt es sich um keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Der Anteil einer einzelnen Emittentin darf nicht mehr als 80% betragen. Unter die in diesem Absatz dargestellte Behandlung sind auch etwaige Hebelprodukte ohne Kapitalgarantie zu subsumieren.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Unter die in diesem Abschnitt dargestellte Behandlung sind auch etwaige Hebelprodukte mit Kapitalgarantie zu subsumieren.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.][•]]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate im Großherzogtum Luxemburg:

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und erscheint hier ausschließlich zu Informationszwecken. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen Luxemburgs, und ist keinesfalls geeignet oder dazu intendiert, als Rechts- oder Steuerberatung zu dienen, und soll auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich deshalb an ihre

eigenen Rechts- bzw. Steuerberater wenden, um sich über die möglichen Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, insbesondere auch der luxemburgischen Steuergesetzgebung, zu informieren, die für sie möglicherweise gelten.

Quellensteuer

(i) Im Ausland ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß den unten aufgeführten Gesetzen vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die Gesetze) unterfallen Tilgungs-, Zins- und Aufschlagszahlungen an im Ausland ansässige Inhaber von Wertpapieren nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von im Ausland ansässigen Inhabern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Entsprechend den Gesetzen zur Umsetzung der EG-Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der Abkommen, die Luxemburg mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten von EU Mitgliedstaaten (im Folgenden die Gebiete) abgeschlossen hat, unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu unmittelbaren Gunsten eines in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete wohnhaften oder ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder eine(r) sonstige(n) Einrichtung (Residual Entity) nach gesetzlicher Definition der Quellensteuer, sofern der entsprechende Empfänger die relevante Zahlstelle nicht in geeigneter Weise beauftragt hat, Angaben zu den betreffenden Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an die zuständigen Finanzbehörden seines/ihres Ansässigkeitsstaates zu übermitteln, bzw., wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, dieser der Zahlstelle eine durch die Steuerbehörden seines/ihres Ansässigkeitsstaates im erforderlichen Format ausgestellte Steuerbescheinigung vorgelegt hat. Sofern Quellensteuer anfällt, beträgt der derzeitige 35% erhöht. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich der Gesetze fallen, wären derzeit mit einer Quellensteuer in Höhe von 20% belegt.

(ii) Im Inland ansässige Inhaber von Wertpapieren

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß dem unten aufgeführten Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner derzeit gültigen Fassung (im Folgenden das Gesetz), unterfallen Zins-, Tilgungs- oder Aufschlagszahlungen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von in Luxemburg ansässigen Anlegern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Gemäß dem Gesetz unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu Gunsten eines in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s), der eine natürliche Person ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10%. Der Quellensteuerabzug wirkt vollständig einkommensteuerbefreiend, sofern der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, deren Handeln auf die Verwaltung des eigenen, privaten Vermögens ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wären mit einer Quellensteuer in Höhe von 10% belegt.] [●]

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in weiteren Angebotsländern:* ●]

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

[Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [Andere Gerichtsstandbestimmung: ●]

13. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die

Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Basiswertbeschreibung: ●(auch anwendbar für von der Emittentin zusammengestellte Indizes)]

[Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte: ●]

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale, Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen. Die Übernahme ist auf die in der Tabelle 1 [jeweils] angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die [jeweils] angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angegebenen Zertifikate. Die angegebene Angebotsgröße lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] hinterlegten Zertifikate zu.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme des Notifizierungsantrags für die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg) zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

II. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Auszahlungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Auszahlungsbeträge.

Die im folgenden dargestellten Rückzahlungsszenarien dienen einzig der Verdeutlichung der grundsätzlichen Funktionsweise der einzelnen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate. Die Funktionsweise der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Zertifikate kann gegebenenfalls von den für die jeweiligen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate dargestellten Rückzahlungsszenarien abweichen, selbst dann wenn die Zertifikate ähnlich oder gleich bezeichnet sind. Maßgeblich für die Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Auszahlungsbetrags sind allein die Zertifikatsbedingungen.

1. Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate)

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-
Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

2. Zertifikat mit Höchstbetrag (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats mit Höchstbetrag (Cap) entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basispreises des Basiswerts.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Cap. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag unter dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Referenzpreises des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstbetrag) zurückgezahlt.

3. Zertifikat mit einem unbedingten Mindestbetrag

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestbetrags beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

4. Zertifikat mit einem unbedingten Mindestbetrag und Partizipationsfaktor

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestbetrags beträgt 80% und der Partizipationsfaktor beträgt 150%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 80,- (Mindestbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (150% Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (20%)).

5. Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

a) Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw.

nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag (Bonusbetrag) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

b) Bonus Flex-Zertifikate

Bonus Flex-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag 1 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag 2 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die in der Tabelle angegebenen Barrieren 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Die Barriere 1 beträgt 90% des Basispreises.

Die Barriere 2 beträgt 70% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag 1 (Bonusbetrag) beträgt 135% und die Bedingung für den Mindestbetrag 1 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 140% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag 2 (Bonusbetrag) beträgt 115% und die Bedingung für den Mindestbetrag 2 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 135% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die Bedingung für den Mindestbetrag 1 oder 2 ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

c) Airbag-Zertifikate

Airbag-Zertifikate sind Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag und in der Regel drei unterschiedlichen Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance) oder ihm entspricht, wird die Performance des Basiswerts mit dem Upside Partizipationsfaktor multipliziert. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis (negative Performance) aber über der Barriere (Bedingung für den Mindestbetrag) liegt oder ihr entspricht, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) unter dem Basispreis und unter der Barriere liegt (negative Performance), wird die Performance des Basiswerts mit dem Downside Partizipationsfaktor multipliziert.

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die Barriere für den bedingten Mindestbetrag liegt bei 80% des Basispreises und der bedingte Mindestbetrag entspricht 100%. Der Upside Partizipationsfaktor beträgt 85% und der Downside Partizipationsfaktor 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag über dem Basispreis und entspricht 125% des Basispreises.

Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu 85% (Upside Partizipationsfaktor). Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem mit der Upside Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts. Die Zertifikate werden dementsprechend zu EUR 121,25 (85% Partizipation an der positiven Performance des Basiswerts (25%)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis aber über der Barriere und entspricht 90% des Basispreises.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag, da die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist. Die Zertifikate werden daher zum Mindestbetrag von EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis und unter der Barriere und entspricht 55% des Basispreises.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (55%) und ferner multipliziert mit dem Downside Partizipationsfaktor (125%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 68,75 zurückgezahlt.

d) Lock-In-Zertifikate

Lock-In-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Barrieren erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsszenario A** zurückgezahlt. Der Mindestbetragsfaktor entspricht in diesem Fall der höchsten während des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitraums erreichten oder überschrittenen Lock-in Barriere. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Barrieren erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Lock-In-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Barriere liegt bei 135%. Der entsprechende Mindestbetragsfaktor liegt bei 135%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der höchsten erreichten bzw. überschrittenen Barriere (135%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 140% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag zuzüglich des mit der positiven Performance des Basiswerts (40%) multiplizierten Nominalbetrags. Die Zertifikate werden daher zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Lock-In-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da keine der Lock-in Barrieren erreicht oder überschritten wurde. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 75% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

e) Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestbetrags tritt ein, sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines

in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine bestimmte Barriere erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Twin-Win-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu einem bestimmten Prozentsatz (Partizipationsfaktor) von z.B. 150%. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswerts) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises. Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher 15%. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

f) Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate

Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Grundsätzlich ist der Auszahlungsbetrag durch einen Höchstbetrag (Cap) nach oben hin begrenzt. Sofern der Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestbetrags tritt ein, sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine bestimmte Barriere erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu einem Prozentsatz (Partizipationsfaktor) von 150%. Der Cap beträgt 210% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswerts) zurückgezahlt.

Rückzahlungsbeispiel 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 240% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 210,- (Höchstbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises. Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher 15%. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

[6. Zertifikate mit [*Beispiel für weiteres Ausstattungsmerkmal: •*]]

III. Tabellen

[genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren]

Endgültige Angebotsbedingungen vom [●] zum Basisprospekt vom 27. Juli 2011

Tabelle 1: Angaben zu den Zertifikaten

[sofern in der Tabelle mehrere WKN angegeben sind: Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Zeichnungsfrist:][Ausgabetag:] [●]
 [Emissionstermin: [●]
 [Valutierung: [●]

WKN / ISIN	Basiswert [Gesellschaft [der Akte] [bzw.] [des aktienvertretenden Wertpapiers]] [Index] [Edelmetall] [Buntmetall] [Roh- stoff] [Future Kontrakt ¹] [anderes Wertpapier]	Basispreis [in der Handels- währung]	[Bezugs- verhältnis] [Nominal- betrag]	[anfäng- licher Bewer- tag /] [Be- wertungs tag]	[Upside] [Downside] Partizi- pationsfaktor	[Höchst- betrags- faktor (n)] [Cap]	[Mindest betrags- faktor (n)] [Vor- zeitiger Rück- zahlungs- faktor [(n _(t))]]	[Beginn des Zins- laufes] [Ende des Zins- laufes] [Be- wertung	[Barriere [(n _(i))[t _(i)]] [(in % [des Basis- preises])] [Beobach- tungszeit- raum ² [(i)]]	[anfängliche Management- gebühr [Maximale Management- gebühr [anfänglicher Quantozins- satz]	[fina- ler] [Be- wertungs- tag] [bzw.] [End- tag] [Beginn	anfäng- licher [Ausgabe preis] [Verkaufs preis] in EUR ^{[1] [2]} [●]	Angebots- größe in Anzahl der Zertifi- kate ³	[andere Variable einfügen : ●]
---------------	--	---	---	--	---	---	---	---	---	--	---	--	--	---

¹ Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt.]

² Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum. Falls der in der Tabelle 1 angegebene [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene

	[Wechselkurs] [Fondsanteil] [Korb]							stage (t)			der Lauf- zeit] [Lauf- zeit]			
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: ●]

Definition[en]:

[●]

[Fremdwährung: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen.]

Tabelle 2: Angaben zu [dem Basiswert][den Basiswerten]

Basiswert [Korbbestandteil] [[Aktie]	[ISIN][Reuters- Code]	[Gewichtungsfaktoren] [W ₁ , W ₂ , W ₃ , ●]	[Maßgebliche Börse] [Terminbörse]	[Preiswährung] [Bildschirmseite]	[Handelswährung] [Bildschirmseite]	Referenzpreis	[Maßgebliche Terminbörse für Index]	Internetseite	[andere Variable einfügen:
--	--------------------------	---	---	-------------------------------------	---------------------------------------	---------------	---	---------------	----------------------------------

Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.][andere Beobachtungszeitraumdefinition: ●]

^{[1]●} Auf den anfänglichen Ausgabepreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●[%] [(EUR)]] erhoben.

^[2] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.][Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●][weitere Angaben zur Zeichnung: ●]

^[3] [Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Emittentin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Zertifikate - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.] [●]

[bzw.][aktienvertretendes Wertpapier]; Gesellschaft)[,] [(Index ¹)] [,] [(Edelmetall)[,] [Buntmetall)[,] [(Rohstoff)) [(Rohstoff/Gewichts oder sonstige Maßeinheit) [,] [(Future Kontrakt ²)] [,] [(Wechselkurs) [,] [(Fondsanteil / Emittent der Fondsanteile) [,] [(anderes Wertpapier; Gesellschaft)[,]	[andere Bildschirmseite •]	[Anzahl der Einheiten]	[Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite] [Maßgebliche Festlegungsstelle] [Maßgebliche Berechnungsstelle]				[Future] [Options-]Kontrakte]		•]
•		•	•	•	•	•	•	•	

Definitionen:

[●]

[Fremdwährung: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen.]

¹ Für von der Emittentin zusammengestellte Indizes: Eine Basiswertbeschreibung des Index befindet sich auf Seite [●] unter m) Angabe zu den Basiswerten.

² Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt.]

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [•]Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [•]Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [•]Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

IV. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite **●** (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten]] zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [,][und] [vorbehaltlich eines] [Mindestbetrags gemäß Absatz ●] [und] [eines Höchstbetrags gemäß Absatz ●] [sowie] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz ●][,] [dem [Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag (Absatz ●)] [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●)] multiplizierten] [Basispreis (Absatz ●)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][•] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz ●)] multiplizierten] Performance [des Basiswerts][desjenigen Korbbestandteils mit der niedrigsten Performance aller Korbbestandteile [am [finalen] Bewertungstag]]], abzüglich des Management-Faktors (Absatz ●)][abzüglich der Gesamtsumme der bis zum [finalen]Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren (Absatz ●)] [[,][ferner] abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz ●)] [*andere Auszahlungsbetragsdefinition: ●*].

[ggf. Regelung für physische Lieferung: ●]

[Die „**Performance des Basiswerts**“ entspricht [der Differenz aus] dem Quotienten aus dem Referenzpreis [am] [an einem beliebigen Tag] [finalen] Bewertungstag (Absatz ●) und dem Basispreis (Absatz ●) [und 100%][[der Differenz aus] dem arithmetischen Mittel der Referenzpreise (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]][*andere Performanceberechnung: ●*], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ●).]

[Die „**Performance eines Korbbestandteils**“ entspricht [der Differenz aus] dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am [finalen] Bewertungstag und dem Referenzpreis des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag [und 100%][[der Differenz aus] dem arithmetischen Mittel der Referenzpreise des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]][*andere Performanceberechnung: ●*], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ●).]

Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz ● in Euro umgerechnet] [und] [auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: ●*].

[Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Nominalbetrag}][\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basispreis}] * (100\% + [\text{Partizipationsfaktor} * [\text{ABS} |]((\text{Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag} / \text{Basispreis}) - 100\%))}{[\text{Nominalbetrag}][\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basispreis}] * (\text{Barriere [(n)]} + [\text{Partizipationsfaktor} * [\text{ABS} |]((\text{Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag} / \text{Basispreis}) - \text{Barriere [(n)])})} [* \text{Wechselkursperformance}] [- \text{Management-Faktor}] [- \text{Quanto-Faktor}]$$

[*andere Abrechnungsformel: ●*]

[Dabei ist

$ \text{ABS } x $	der absolute Wert der Zahl x und
$ \text{ABS} (\text{Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag} / \text{Basispreis}) - 100\% $	der absolute Wert aus der Differenz des Quotienten aus Abrechnungs- und Basispreis und 100%.

[*weitere Definitionen von in der Formel verwendeten Zeichen: ●*]

- [(2) [Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten Basispreis (Absatz ●)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der „**Mindestbetrag**“).] [*andere Mindestbetragsbestimmung: ●*]

[[*Bonus/Flex*]: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle angegebene Barriere [(n_i)] [•] [erreicht oder] unterschreitet]

[*Airbag*: Sofern [der Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag [(§ 2 (6))] [•]] den Basispreis [(§ 2 (5))] [•] [die Performance (Absatz (2))) 100%] [erreicht oder] unterschreitet], aber die in der Tabelle angegebene Barriere [(n_i)] [•] [erreicht oder] überschreitet]

[*Lock-In*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] [eine][die] in der Tabelle angegebenen Barriere[n] [(n_i)] [erreicht oder] überschreitet]

[*Twin-Win/Butterfly*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle angegebene Barriere [(n)] [erreicht oder] unterschreitet [und der Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag [(§ 2 (6))] [•] den Basispreis [(§ 2 (5))] [•] unterschreitet]

[*Express*: Sofern die Performance des Basiswerts (Absatz •) am Bewertungstag (§ 3 (•)) die [in der Tabelle [1][•]] angegebene [Barriere][•][1] überschreitet]

[*andere Bedingung*: Sofern •]

, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Basispreis (Absatz •)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [(n_i)] (der „**Mindestbetrag**“).] [*andere Mindestbetragsbestimmung*: •].

Der „**Mindestbetragsfaktor**“ [(n_i)] entspricht

[[*Bonus/Flex*]:, sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Barriere [(n_i)] [erreicht oder] unterschreitet]

[*Airbag*:, sofern [der Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag [(§ 2 (6))] [•]] [die Performance (Absatz (2))) 100%] die Barriere [(n)] [erreicht oder] überschreitet,]

[*andere Bedingung*: •]

[dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor (1), anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor (2)]

[*Lock-In*: dem Prozentsatz, der der höchsten während [der][einer] Beobachtungsperiode [(i)] mindestens einmal [erreichten oder] überschrittenen Barriere [(n_i)] entspricht]

[*Twin-Win/Butterfly*: der Summe aus [100%][•] und dem [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] absoluten Wert der in Prozent ausgedrückten Performance des Basiswerts (§ 2 (1))]

[*andere Mindestbetragsfaktordefinition*: •].

[*anderer Faktor*: •].

[Der „**Beobachtungszeitraum [(i)]**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum [(i)].] [Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum. Falls der in der Tabelle 1 angegebene [finale] [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen] [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Beobachtungszeitraumdefinition*: •]

[Die „**Barriere [n] [(n_i)]**“ ent[spricht] [sprechen] [jeweils] de[r] [n] in der Tabelle 1 angegebenen Barriere [n] [(n_i)].]

Der Mindestbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel*: •].

[(3)][•][Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten [Basispreis (Absatz •)][Cap (Absatz •)]] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor [(n)]] (der „**Höchstbetrag**“).] [*andere Höchstbetragsbestimmung*: •].

[*Bedingung für den Höchstbetrag*: •]

, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Basispreis (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor [(n_i)] (der „**Höchstbetrag**“).] [*andere Höchstbetragsbestimmung*: •]

Der „**Höchstbetragsfaktor**[(n_i)]“[„Cap“] entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen [Höchstbetragsfaktor][Cap]] [*anderer Faktor: •*].

[*andere Höchstbetragsfaktordefinition: •*].

Der Höchstbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*].

[(4)][•] [*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n_i)] [erreicht oder] unterschreitet]

[*Discount*: Sofern der Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag den in der Tabelle 1 angegebenen Cap [erreicht oder] unterschreitet]

[*andere Bedingung: •*]

[*andere Bedingung für andere Zertifikatstypen: •*]

, wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle 1 angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags ausgeglichen werden.] Sollte die Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*]. [*andere Regelung für physische Lieferung: •*]

[(5)][•] Der „**Basispreis**“ entspricht [dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) an dem in der Tabelle 1 angegebenen anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (1))] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Basispreis.] [*andere Basispreisdefinition: •*]

[(6)][•] Der „**Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag**“ entspricht [dem Referenzpreis des Basiswerts [(§ 8 (2))][•] am [finalen] Bewertungstag [(§ 3 (2))][•].][*andere Definition für den Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag: •*].

[(7)][•] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.]

[(8)][•]Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsfaktor] [, sofern der Referenzpreis am [finalen] Bewertungstag die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n_[i])] [erreicht oder] überschreitet, dem in der Tabelle 1 angegebenen Upside Partizipationsfaktor, anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Downside Partizipationsfaktor] [*andere Partizipationsfaktordefinition: •*].

[(9)][•]Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle 2** angegeben) am [finalen] Bewertungstag. Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich •] dem [•][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] [•] oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [•] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der Tabelle 2 angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformance-definition: •*]

[(10)][•] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 16 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand: [1. Januar 2011][•])]. [Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist unterhalb der Tabelle 1 bzw. der Tabelle 2 definiert. Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [finalen] [Bewertungstag (§ 3 (2))]] [*anderer Umrechnungstag: •*] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [finalen] Bewertungstag (§ 3 Abs. 2))] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Referenzpreises am [finalen] Bewertungstag nachfolgt] [und auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs

von einer (1) Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („Quanto“).] [*andere Umrechnungsregelung*: ●].

[(11) Der „**Quanto-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle 1 angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

Dabei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

- „Zertifikatswert_(t-1)“ entspricht dem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze [und Managementgebühren] für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzpreises des Basiswerts an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „Quantozinssatz_(t-1)“ entspricht dem Quantozinssatz an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „n“ für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage von dem in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum [finalen] Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).]

[*andere Quanto-Faktordefinition*: ●]

(12) Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes [und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung] [wird] [werden] unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

[*andere Quantozinssatzdefinition*: ●]

[[13)][●] Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Managementgebühr] [*andere Management-Faktordefinition: ●*]

[[14)][●] Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen.][*andere Anpassungsregelung: ●*] Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der in der Tabelle 1 in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][●] [taggenau] berechnet.][*andere Management-Gebührbestimmung: ●*].]

[[15)][●] [*andere Definition des Auszahlungsbetrags: ●*]

[§ 2a Zinsbetrag

[Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufs in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Der Zinsbetrag wird gemäß der Zinsberechnungsmethode [actual/actual] [*anderer Zinstagequotient: ●*] berechnet. Der angefallene Zinsbetrag ist jeweils zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ende des Zinslaufs.] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [*andere Zinsberechnungsmethode / -bestimmung: ●*]]

§ 3

[Anfänglicher Bewertungstag,] [Finaler] Bewertungstag, [Endtag,] [Laufzeit, Bankgeschäftstag

[(1) Der „**anfängliche Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag [(§ 8 (●))] [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der anfängliche Bewertungstag.] [*andere anfängliche Bewertungstagsdefinition: ●*]]

[(1)][(2)] [Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen [finalen] Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung [der Performance] [des Kurses] [des Referenzpreises] [des Basiswerts][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungstage (t)] [die folgenden Tage: ● .] [*Open End*: Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14) [*Zertifikate mit Einlösungsrecht*;; für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.].] [Sollte [der][ein] Bewertungstag kein Berechnungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteile] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagebestimmung*: ●]

[(●)][(3)] [*Closed End*: „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][8] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der in der **Tabelle 1** angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle 1 angegebene **Laufzeit**.]

[*Open End*: Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag des Laufzeitbeginns. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [●] dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. dem Einlösungstermin (§ 14a).]

[(●)][(4)] [„**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [*andere Bankgeschäftstagebestimmung*: ●]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sofern an einem Bewertungstag (t) [die Performance des Basiswerts (§ 2 (1))] [der Kurs des Basiswerts (§ 2 (●))] [der Referenzpreis des Basiswerts (§ 2 (●))] an diesem Bewertungstag [die][eine] Barriere [(n_t)] [erreicht oder] [überschreitet] [●] [*andere Bedingung*: ●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rückzahlung**“ oder das „**Vorzeitige Rückzahlungsereignis**“) [*andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*: ●]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag dem [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [in EUR

ausgedrückten [oder gemäß [●] umgerechneten] [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten] Basispreis] der Zertifikate multipliziert mit dem diesem Bewertungstag [und der [jeweiligen] Barriere [(n_t)]] in der Tabelle 1 zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor [(n_t)] [[Referenzpreis am Bewertungstag (Absatz ●)][mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten] [Basispreis (Absatz ●)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][●] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz ●) multiplizierten] Performance des Basiswerts][*anderer Auszahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung: ●*].

[Sofern [*Bedingung einfügen: ●*], entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●) multiplizierten][Basispreis (Absatz ●)][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [(n_t)]. Der „**Mindestbetragsfaktor**“ [(n_t)] entspricht

[, sofern [*Bonus: der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Barriere [(n_t)] [erreicht oder] unterschreitet][*andere Bedingung: ●*]*

dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor [(n_t)][(1), anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor (2)] [*andere Mindestbetragsfaktordefinition: ●*]

[*anderer Faktor: ●*].]

- [(2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]]

§ 4[a]

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung oder Lieferung

von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „**Clearstream**“))] in Frankfurt am Main [*andere Clearingstelle: ●*] hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

[[I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[[III. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § 2 [(4)][●] bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Auszahlungsbetrags (in dem in § 2 [(1)][●] bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § 2 [(4)][●] zu zahlenden Ausgleichsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin

wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung*: ●]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

[(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate

[(a)

- (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
- (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,

- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] *sonstige Anpassungsgründe:* ●]

[kann][können] nach billigem Ermessen die [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Basispreis][[,] der Cap] [*weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des [Basispreises]][[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor][.] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[(3)][(●)] [Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grund
 endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,
- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder
- [(i)][(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [●] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die [Emittentin] [bzw.] [[die] Zertifikatsstelle] ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzuhalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [●]] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][●] kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der Aktien durch den **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den

Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird [das Bezugsverhältnis und][den Basispreis] [[,]den Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[[6)][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][(●)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und] ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier](der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[[7)][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [(●)] entsprechend.]] [andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●]

[[8]]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[•]] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: •*]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- [(2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des [jeweiligen] Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des [finalen] Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „**Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenen Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise

berechnet wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[(4)] [(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)] [(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [(4)] [(●)], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[(6)] [(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts

und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung*: ●]

[(7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Edelmetalle] bzw. Buntmetalle][bzw. Rohstoffe] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4)][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][(•)] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [(•)] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: (•)]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem (•). Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: (•)] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: (•)] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (b) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (c) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurswährungspaares zu erhalten,
 - [(d) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
 - (e) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kon-

trollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird], oder [(f)][●] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdiensts (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdiensts angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4)][(•)] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basispreises [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie •] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] einen angepassten Basispreis und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. [Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises auch [das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: •] anpassen.] Der angepasste Basispreis [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie •] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung*: •]

[[5)][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich

jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.) [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag oder an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts als Stichtag für den Roll-Over und die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird dann nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [*andere Stichtagsbestimmung:●*] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsregelung:* ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an

denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

[(5)][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[andere Anpassungsbestimmung: •]

[§ 8a
Roll-Over

- (1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][•] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][•] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [•]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [•] [bzw.] [•]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [•] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [andere Stichtagsdefinition: •]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [•] Tag vor dem] Stichtag [zwischen • Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und • Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][•] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht: Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des •-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.]
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 wird unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite •] bekannt gemacht.] [andere Roll-Over-Bestimmung: •]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden

Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen

Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]] [*andere Ersetzungs- oder Kündigungsbestimmung*: ●]

[[6)][(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach

billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

[(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1 und 2** als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- [(4) Werden während der Laufzeit der Zertifikate
 - (i) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (ii) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (iii) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (iv) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Neue Basiswert werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen

enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- [(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [●] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- [(2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,
- [wie unter § 7 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]
- [wie unter § 7 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]
- [wie unter § 7 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]
- [wie unter § 7 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist][,]

[wie unter § 7 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]][.]

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen] Bewertungstag (§ 3 (2))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [●]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [●]niedrigsten Performance].] [*andere Referenzpreisdefinition des Korbs: ●*] [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile] [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [●]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [●]niedrigsten Performance]] [*andere Kursdefinition des Korbs: ●*]]. [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“][, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [,die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] entsp[rechen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die [„Gewichtungsfaktoren“] [„Anzahl der Einheiten“] entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][niedrigsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

[(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien[bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen

Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite •] bekannt gemacht]. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.][andere Anpassungsregelung: ●]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.

Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.] [*andere Regelung zur Zertifikatsstelle: ●*]

§ 11
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite ● veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 12
Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●*]

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung: ●*]

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

[andere Bestimmung der ordentlichen Kündigung: ●]

[§ 14[a]
Einlösung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate können - vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin - durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle [1]** angegebenen Ausgabebetrag,] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich]][*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
- (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen in der Tabelle 1 zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der "**Einlösungshöchstbetrag**"). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.]] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate: ●*]]

[[§ 15][●]
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a])) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [andere Gerichtsstandbestimmung: ●]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][●] der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto

des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle 1 angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*Andere Bestimmung zu Verschiedenes: ●*]

Frankfurt am Main, den 27. Juli 2011

Société Générale

Société Générale Effekten GmbH

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Dr. Joachim Totzke

gez. Jeanette Plachetka

gez. Jeanette Plachetka